

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments		
				Ausstellungsdatum		
				Land		
				Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>		
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Breeding and production <input type="checkbox"/>		Production <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding <input type="checkbox"/>		
				Futtermittel <input type="checkbox"/>		
				Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country _____		ISO-Ländercode _____	Country _____		ISO-Ländercode _____	
EU Exit Authority _____		BCP code _____				
EU Entry Authority _____		BCP code _____				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME						
3502 Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art		Identifikationsnummer	Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, dass die vorstehend bezeichneten Blutprodukte folgende Bedingungen erfüllen:		
	II.1	Sie bestehen aus Blutprodukten, welche die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllen.	
	II.2	Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.	
	II.3	Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Anlage hergestellt und gelagert.	
	II.4	Sie wurden ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:	
	(2)	<input type="checkbox"/> entweder	[Blut geschlachteter Tiere, das nach dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;]
	(2)	<input type="checkbox"/> und/oder	[Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zurückgewiesen worden ist, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Schlachtkörpern, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, nachdem sie nach einer Schlachtieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden.]
	II.5	Zur Abtötung von Krankheitserregern wurden sie	
	(2)	<input type="radio"/> entweder	[nach der Verarbeitungsmethode (3) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verarbeitet;]
	(2)	<input type="radio"/> oder	[nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet, die gewährleisten, dass das Produkt den mikrobiologischen Normen gemäß Anhang X Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entspricht.]
	(2)	<input type="radio"/> oder	[im Fall von Blutprodukten von Schweinen – sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma mit eingeschlossen –, die zur Verfütterung an Schweine bestimmt sind, einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C im ganzen Produkt unterzogen, wobei das getrocknete Blut bzw. das Blutplasma einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 8 % w/w mit einer Wasseraktivität von weniger als 0,60 aufweisen muss.]
	II.6	Das Endprodukt wurde	
	(2)	<input type="radio"/> entweder	[in neue oder sterilisierte Säcke verpackt.]
	(2)	<input type="radio"/> oder	[als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden,]
		und die die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.	
	II.7	Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.	
	II.8	Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern;	
	(2)	und	<input type="checkbox"/> [im Fall von Blutprodukten von Schweinen – sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma von Schweinen mit eingeschlossen –, die zur Verfütterung an Schweine bestimmt sind, wurde das Produkt über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen unter trockenen Lagerbedingungen bei Raumtemperatur gelagert.]
	II.9	Unmittelbar vor der Versendung wurde unter der Verantwortung der zuständigen Behörde eine Stichprobe untersucht, die während der Lagerung oder beim Verlassen des Lagers entnommen wurde, wobei festgestellt wurde, dass folgende Kriterien erfüllt sind(4):	
		Salmonellen:	in 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,
		Enterobacteriaceae:	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.10. Das vorstehend bezeichnete Blutprodukt	
	(2)	○ entweder	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]
	(2)	○ oder	[stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:
	(2)	○	[Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem entweder Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]
	(2)	○ oder	[a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
			b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;
			c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]
		II.11. Für das vorstehend bezeichnete Blutprodukt gilt Folgendes:	
	(2)	○ entweder	[Es enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder es ist nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]
(2)	○ oder	[Es enthält Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und es ist als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, die	
	a)	von Schafen und Ziegen abstammen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
	i)	Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht.	
	ii)	es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;	
	iii)	Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;	
	iv)	an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;	
	v)	die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen	

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen

wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;

- b) aus Haltungsbetrieben stammen, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;
- c) aus Haltungsbetrieben stammen, in denen während eines Zeitraums von mindestens den letzten sieben Jahren kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie
 - (2) ○ [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]
 - (2) ○ oder [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:
 - zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und
 - Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verwendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]]

II.12. Das vorstehend bezeichnete verarbeitete Blutprodukt enthält von Nicht-Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und ist nach Angabe des in Feld I.1 eingetragenen Absenders

- (2) ○ entweder [nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]
- (2)(7) ○ oder [zur Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt und der Absender hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eingangsgrenzkontrollstelle die Ergebnisse der nach den Methoden gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission durchgeführten Analysen erhält.]

Erläuterungen

(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).

Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.

Teil I:

- Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden sollen; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.	
	-	Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
	-	Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man zu machen.
	-	Feld I.16: Feld I.16.: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.
	-	Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.11.91, 05.11.99, 35.02 oder 35.04.
	-	Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
	-	Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.
	-	Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
	-	Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Reptilia.
Teil II		
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
(3)	Die zutreffende Methode (Methoden 1 bis 5 oder Methode 7) angeben.	
(4)	Dabei gilt:	
	n= Anzahl der zu untersuchenden Proben;	
	m= Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;	
	M= Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und	
	c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.	
(7)	Für den Fall, dass die in dieser Veterinärbescheinigung bezeichneten Blutprodukte zur Verwendung bei der Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt sind, muss die für die Sendung verantwortliche Person gemäß Feld I.6 sicherstellen, dass die Sendung anhand der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methoden auf das Nichtvorhandensein von nicht zugelassenen Bestandteilen tierischen Ursprungs untersucht wird. Die Angaben zum Ergebnis einer solchen Untersuchung müssen dieser Veterinärbescheinigung bei Vorführung der Sendung an einer Grenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man beigefügt sein.	
-	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.	
-	Hinweis für die für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
Stempel		